

Satzung

1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland e.V. (BDY)«. Er wurde am 1. Mai 1967 in Berlin gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Würzburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

1. Der Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland ist ein Zusammenschluß auf ideeller Grundlage. Seine Ziele sind insbesondere:
 - a) die in Deutschland tätigen Yogalehrerinnen und Yogalehrer zu gemeinsamer Arbeit zu führen,
 - b) für eine fachgerechte Ausbildung, Weiterbildung und Überprüfung von Yogalehrerinnen und Yogalehrern zu sorgen und die hierzu erforderlichen fachlichen, inhaltlichen und verfahrensmäßigen Kriterien festzulegen. Letzteres kann im einzelnen durch Richtlinien des Vereins erfolgen, die vom Vorstand unter Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen werden,
 - c) die einheitliche Vertretung berufsständischer Interessen seiner Mitglieder, soweit diese als Yogalehrerinnen und Yogalehrer tätig sind,
 - d) die Pflege von Verbindungen mit Lehrerinnen und Lehrern, Schulen und Institutionen auf dem Gebiet des Yoga im In- und Ausland.
2. Der Verein enthält sich jeder über den Verbandszweck hinausgehenden politischen und wirtschaftlichen Tätigkeit.
3. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von konfessioneller Zugehörigkeit.
4. Die Arbeit der Mitglieder ist gemeinnützig und dient der individuellen Entwicklung des Menschen durch Förderung seiner Gesundheit sowie seiner geistigen und seelischen Entfaltung.

3 Mitgliedschaft

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Mitglieder im Freundeskreis.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Yoga-Lehrausbildung, die mindestens 500 Unterrichtseinheiten (à 45 min) umfasst, sowie natürliche Personen, die sich in einer Yogalehrausbildung zur »YogalehrerIn BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« befinden. (Diese Satzungsbestimmung gilt nur für neue Mitglieder ab dem 1.1.2005 und darf nicht rückwirkend angewandt werden.) Die ordentliche Mitgliedschaft verleiht natürlichen Personen nach einjähriger Anwartschaft im Verein das aktive Wahlrecht bei allen Wahlhandlungen. Natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder sind und zusätzlich gemäß dieser Satzung das Recht erworben haben, die Berufsbezeichnung »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« zu führen, erhalten nach zweijähriger Anwartschaft auch das passive Wahlrecht in den Vorstand, die Beiräte und Fachkonferenzen.
 - b) Juristische Personen, deren wesentlicher Tätigkeitsbereich dem der unter Ziff. 2a genannten natürlichen Personen entspricht und die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Das aktive Wahlrecht kann unter den gleichen Voraussetzungen wie bei natürlichen Personen erworben werden. Vom passiven Wahlrecht bleiben juristische Personen ausgeschlossen.
3. Ehrenmitgliedschaft kann in- und ausländischen Lehrerinnen und Lehrern des Yoga und Förderern der Idee und des Geistes des Yoga aufgrund besonderer Verdienste verliehen werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Mitgliedschaft im Freundeskreis kann von natürlichen Personen erworben werden, die den Yoga üben oder fördern wollen. Stimm- und Wahlrecht sind ausgeschlossen, jedoch haben Freundeskreis-Mitglieder ein Antrags- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
5. Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft im Freundeskreis

ist schriftlich über die Geschäftsstelle des Vereins an den Vorstand zu stellen, der dann über den Aufnahmeantrag entscheidet.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) freiwilligen Austritt. Dieser ist schriftlich über die Geschäftsstelle des Vereins gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zu erklären.
- b) Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Eine Streichung ist nur möglich, wenn der Vorstand zusätzlich dem betroffenen Mitglied die drohende Streichung zuvor mitgeteilt und drei Monate nach Zugang dieser Mitteilung Gelegenheit zum Ausgleich der Zahlungsrückstände eingeräumt hat. Die genannte Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem betroffenen Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung soll dem betroffenen Mitglied mitgeteilt werden.
- c) Ausschluß. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung des Vereins oder Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Für den Zugang des Beschlusses gelten die Ausführungen unter Ziff. b) entsprechend. Gegen diesen Beschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluß. Der Ausschluß wird, wenn keine Berufung eingelegt wird, mit Ablauf der Berufungsfrist, ansonsten mit der bestätigenden Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.
- d) Tod.

5 Mitgliederbeiträge

Ordentliche Mitglieder und Mitglieder im Freundeskreis zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit vom Vorstand unter Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen für das laufende Jahr Beitragsermäßigungen einräumen.

6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Beiräte und Fachkonferenzen

7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied einschließlich der juristischen Personen, die ordentliches Mitglied sind, und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen ist durch deren verfassungsmäßig berufene Vertreter oder von diesen hierzu Beauftragten auszuüben. Nicht erschienene Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem stimmberechtigten Mitglied übertragen. Einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied können nur bis zu zwei Stimmen von nichtanwesenden stimmberechtigten Mitgliedern übertragen werden. Stimmübertragungen, die bestimmte Weisungen enthalten, sind nicht gültig.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) die Wahl der Mitglieder in den Vorstand, die Beiräte und die Fachkonferenzen,
 - c) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - d) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,

e) die Beschlußfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen.

8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Sitzung der ordentlichen Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels einer schriftlichen Einladung im Deutschen Yoga-Forum unter Angabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem dritten auf die Absendung der Zeitschrift des Vereins folgenden Tag. Einladungsschreiben bzw. die Zeitschrift des Vereins gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem betroffenen Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet sind.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mittels einer gesonderten schriftlichen Einladung jederzeit einberufen werden. Form, Frist und Zugang der Einladung bestimmen sich im übrigen entsprechend nach Ziff. 1.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß durch den Vorstand zum nächstmöglichen Termin einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diese schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Form, Frist und Zugang der Einladung bestimmen sich im übrigen entsprechend nach Ziff. 1.

9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Vereins oder von diesem hierzu beauftragten Mitgliedern geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abge stimmt werden soll, sollten schriftlich formuliert bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller oder ein von ihm hierzu schriftlich beauftragter Vertreter auf der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist. Bei mehreren Antragstellern genügt die Anwesenheit eines Antragstellers bzw. Vertreters.
4. Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Eine geheime Abstimmung muß durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds des Vereins kann nur durch geheime Abstimmung erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn einschließlich der zulässigerweise übertragenen Stimmen fünfzig stimmberechtigte Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen: diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und der zulässigerweise übertragenen Stimmen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Ein Beschluß, durch den die Satzung des Vereins oder der Vereinszweck geändert werden oder durch den die Auflösung des Vereins erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
8. Die Beratungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Verhandlungsgegenständen kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

9. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu beurkunden, die von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Außerdem hat die Versammlungsleitung eine Anwesenheitsliste zu erstellen, welche die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die zulässigerweise übertragenen Stimmen umfaßt.

10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Verein kann durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit eine kürzere Amtszeit bestimmen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden können nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind, gemäß dieser Satzung das Recht erworben haben, die Berufsbezeichnung »Yogalehrerin BDY/EYU« bzw. »Yogalehrer BDY/EYU« zu führen und eine zweijährige Anwartschaft durchlaufen haben. Entfällt nach der Wahl nachträglich eine dieser Voraussetzungen, endet damit auch das Amt des betroffenen Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand unter Beachtung der Voraussetzungen in Ziff. 3 ein vorläufiges Ersatzvorstandsmitglied benennen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist diese Ernennung entweder zu bestätigen oder für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Nachwahl vorzunehmen.
5. Die Kandidatur für das Amt als Vorstandsmitglied sollte mit der Bereitschaft verbunden sein, innerhalb des Aufgabenbereichs des Vorstands Teilbereiche selbständig zu verwalten.
6. Der Vorstand des Vereins gibt sich unter Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, die insbesondere im einzelnen regeln soll:
 - a) Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstands,
 - b) Beschlußfassung des Vorstands,
 - c) die Aufteilung des Aufgabenbereichs des Vorstands unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern.
 - d) die Kostenerstattungen und Vergütung für Vorstandsmitglieder.

11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Entgegennahme der beratenden Beschlüsse der Beiräte und Fachkonferenzen,
 - d) Erstellung des Jahresberichts,
 - e) Entscheidung über die Anträge auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen, soweit nicht durch diese Satzung deren Beteiligung ohnehin schon vorgesehen ist.
3. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben aus seinem Aufgabenbereich von ihm einzurichtende Ausschüsse oder Einzelpersonen betrauen. Die Verantwortung des Vorstands für deren Tätigkeit bleibt unberührt.

12 Beiräte und Fachkonferenzen

1. Zu bestimmten Aufgabengebieten innerhalb des Vereinszwecks können Beiräte und Fachkonferenzen eingerichtet werden. Letztere sollen insbesondere zu fachlichen, inhaltlichen und verfahrensmäßigen Fragen der Aus- und Weiterbildung von Yogalehrerinnen und Yogalehrern tätig werden.
2. Die Einrichtung von Beiräten und Fachkonferenzen sowie die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitglieder der Beiräte und Fachkonferenzen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auch hiervon abweichende Amtszeiten bestimmen.
4. Jedes Beirats- oder Fachkonferenzmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden können nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind und eine zweijährige Anwartschaft durchlaufen haben. Entfällt nach der Wahl nachträglich eine dieser Voraussetzungen, endet damit auch das Amt des betroffenen Beirats- oder Fachkonferenzmitglieds.
5. Die Beiräte und Fachkonferenzen geben sich für ihre Arbeit eine eigene Geschäftsordnung.